

126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll verfassungsgesetzlich für die Bundesländer die Kompetenz für Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, normiert werden. Damit sind die Voraussetzungen für die auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene verfassungsrechtliche Sanierung einzelner Landesgesetze, die Beschränkungen für den Grundstücksverkehr gegenüber Ausländern vorsehen, gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann